

(3) Für Gebäude im Kerngebiet MK 6 gilt die abweichende Bauweise. Die Gebäude sind auszuführen wie in der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

§ 7
Baulinien, Baugrenzen
(1) Die Baulinie gilt in allen Kerngebieten bis einschließlich des IV. Vollgeschosses. Ab dem V. Vollgeschoss gilt eine Baugrenze, die der Lage der in der Planzeichnung dargestellten Baulinie entspricht.
(2) In den Kerngebieten MK 1a, MK 2a und MK 7a gilt die Baulinie erst ab dem II. Obergeschoss.
— Für das MK 1a und MK 2a gilt im Erdgeschoss eine Baugrenze, die der Lage der in der Planzeichnung festgesetzten Baulinie entspricht.
— Für das MK 7a gilt im Erdgeschoss eine Baugrenze, gemessen in 3 m Abstand zurückgesetzt von der in der Planzeichnung festgesetzten Baulinie.
(3) In allen Kerngebieten ist eine Über- oder Unterschreitung der Baulinie um bis zu 0,50 m durch hervor- oder zurücktretende Gebäudeteile wie Balkone, Loggien, Vordächer und Treppenhäuser auf einer Länge von bis zu 1/3 der Gesamtbreite eines Gebäudes zulässig. Ausgenommen von der Überschreitung der Baulinie sind die Erdgeschosse entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.
(4) In den Kerngebieten MK 1 ist - bis zu 1/3 der Gesamtbreite eines Gebäudes - in den Obergeschossen für Loggien eine Unterschreitung der Baulinie um bis zu 3 m Tiefe und bis zu 1/3 der Gesamtbreite eines Gebäudes zulässig.
(5) In den Kerngebieten MK 1, MK 2 und MK 3 ist im Erdgeschoss eine Unterschreitung der zur öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich (FB) ausgerichteten Baulinien für Eingangsbereiche und Arkaden um bis zu 3 m auf der gesamten Breite eines Gebäudes zulässig.
(6) In den Kerngebieten MK 1 ist eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 1,50 m durch hervortretende Gebäudeteile, wie Balkone, Vordächer und Treppenhäuser, auf bis zu 1/3 der Gesamtbreite eines Gebäudes zulässig.
(7) Eine Überbauung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich (FB) ist im Kerngebiet MK 5 zulässig. Die lichte Höhe des Durchgangs darf 3,50 m nicht unterschreiten.
(8) Garagen unterhalb der Geländeoberfläche, (Tiefgaragen und Nebenanlagen) können auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

(1) Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Für technische Anlagen wie z. B. Fahrstuhlhallen, Lüftungseinrichtungen ist ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Höhe bis zu 5,00 m zulässig, wenn die Anlage einen Mindestabstand von 5,00 m zur Außenfassade einhält.
(2) Die in der Planzeichnung festgesetzten Mindest-Gebäudehöhen dürfen nicht unterschritten werden.
(3) Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenbezugspunkt (4,65 m über NNH) an der Oberkante des Gehweges in der Neuen Donnerschwer Straße.

§ 8
Maße der Tiefe der Abstandsflächen
Gemäß § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Mindestmaß der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt. Dieses gilt für folgende Bereiche und in folgendem Mindestmaß:
— 0,25 H, jedoch mindestens 3,00 m, für die Abstandsflächen zwischen den Baufeldern im Kerngebiet MK 2 und MK 4, für die südlichen Abstandsflächen der Baufelder im Kerngebiet MK 2 und für die Abstandsflächen zwischen den Baufeldern in den Kerngebieten MK 1, MK 2, MK 3 und MK 4 zur Achse der angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“.
— 0,3 H, jedoch mindestens 3,00 m, für die Abstandsflächen zwischen den jeweiligen Baufeldern in den Kerngebieten MK 1 und MK 7 / MK 7a, für die Abstandsflächen zwischen den Baufeldern in den Kerngebieten MK 1 und MK 7 zur Achse der Planstraße A und für die Abstandsflächen zwischen Gebäuden und Teilen desselben Gebäudes (z. B. Innenhöfe) auf demselben Baugrundstück in den Kerngebieten MK 1 und MK 7 / MK 7a.
— 0,4 H, jedoch mindestens 3,00 m, für die Abstandsflächen zwischen den Baufeldern in den Kerngebieten MK 6 und MK 7.

§ 9
Vegetations- und freiflächenbezogene Festsetzungen
(1) Je 5 ebenerdige Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Baum in einem Pflanzbeet von mindestens 16 m² in räumlicher Nähe der Parkplätze zu pflanzen. Im Bereich öffentlichen Verkehrsflächen ist die Anpflanzung von Bäumen in Baumscheiben zulässig. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheiben darf 9 m² nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung ist zulässig, wenn die angrenzenden Flächen eine Befestigung aus versickerungsfähigem Material erhalten.
Bei Baumanpflanzungen innerhalb der Stellplatzanlagen oder zur innergebietlichen Gestaltung sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Geeignete Arten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) als Hochstämme (Pflanzqualität mind. 16/18 cm Stammumfang). Abgänger Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen. In die Kronenbereiche der Bäume darf nicht eingegriffen werden, Rückschnitte der Leittriebe der Bäume sind nicht zulässig.
(2) Die Dachflächen der Gebäude sind mit einem Anteil von mindestens 50 % als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung herzustellen. Es ist ein Substrataufbau von mindestens 10 cm vorzusehen und mit einer standortgerechten Kräutermischung anzusetzen und/oder mit standortgerechten Stauden und Sedumprossen zu bepflanzen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die nördlichen Abschnitte der Kerngebiete MK 1 mit der Zulässigkeit von zwei bis vier (II – IV) Vollgeschossen.

§ 10
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)
(1) Im Kerngebiet MK 2 mit der Kennzeichnung (LS) ist ein durchgängiger Lärmschutzriegel (Gebäude, Wand, etc.) in einer Höhe von 26 m über Gelände (*Bezugspunkt 4,65 m über NNH*) herzustellen. Das für den Lärmschutz verwendete Material muss ein bewertetes Schalldämm-Maß von $erf. R_{w,ext} = 25$ dB aufweisen. Bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme als Wand sind in den Obergeschossen und in den Parkdecks Abweichungen von dem festgesetzten Maß von 10 m Tiefe zulässig.
(2) In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen V bis VII sind für Neubauten bzw. baugenehmigte Änderungen der Büroräume u. ähnl. im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R_{w,ext}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dach) einzuhalten:

Lärmpegelbereich V (<i>Büroräume u. ähnl.</i>)	erf. $R_{w,ext} = 40$ dB
Lärmpegelbereich VI (<i>Büroräume u. ähnl.</i>)	erf. $R_{w,ext} = 45$ dB
Lärmpegelbereich VII (<i>Büroräume u. ähnl.</i>)	erf. $R_{w,ext} = 50$ dB

§ 11
Kompensationsmaßnahmen
Auf der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Fläche im Teilbereich B dieses Bebauungsplanes sind entsprechend den Vorgaben eines Pflege- und Entwicklungsplanes auf einer Teilfläche Maßnahmen zur naturnahen Waldumwandlung zum Ausgleich von rd. 15.000 Werteinheiten umzusetzen.

§ 12
Sonstige Festsetzungen
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger zu belastenden Flächen dürfen nicht mit baulichen Anlagen bzw. Hochbauten überbaut werden. Eine Unterbauung mit Tiefgaragen und Nebenanlagen ist zulässig.

§ 13
Fassadengliederung
Hinweis:
Grundlage für die örtlichen Bauvorschriften §§ 13 und 14 ist das Gestaltungshandbuch (KAW, Rotterdam, Januar 2017)

§ 14
Abweichungen
Von diesen Festsetzungen nach § 13 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der optische Eindruck einer oben beschriebenen Fassadengliederung durch adäquate Farb- oder Materialwechsel erzielt wird.

§ 15
Stellplätze
(1) In den sonstigen Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 35 m² sind keine Stellplätze nachzuweisen.
(2) In den sonstigen Wohnungen mit einer Wohnfläche ab 35 m² sind je Wohnung 0,6 Stellplätze nachzuweisen.
Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

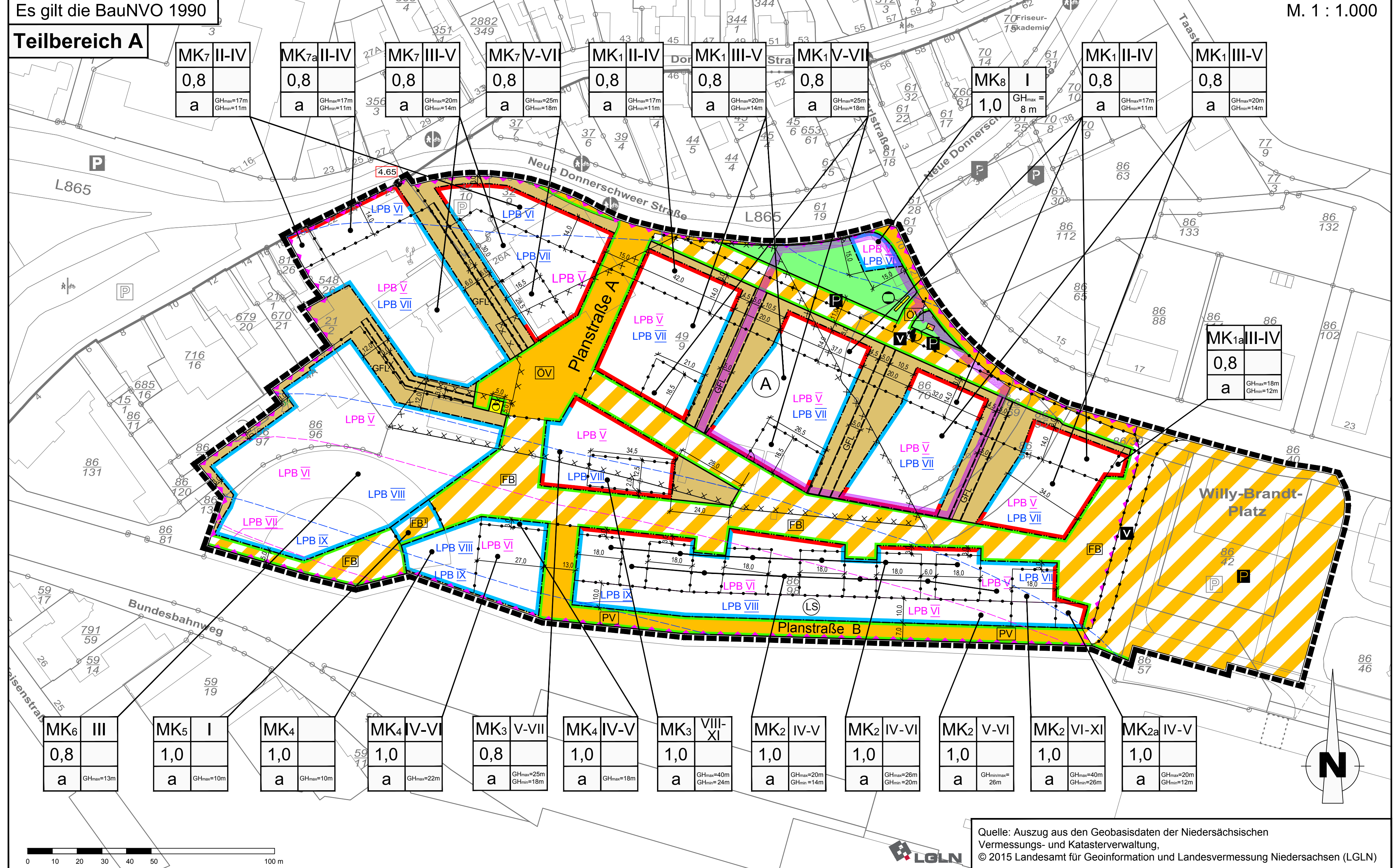
§ 16
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 13 bis 15 dieser Satzung genannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt (§ 80 NBauO).

§ 17
Bisherige Festsetzungen
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes M-555 E treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

§ 18
Oldenburg, 21.03.2018
gez. Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
L.S.

§ 19
Teilbereich B - Kompensationsfläche
M. 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2010 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

RECHTSVERBINDLICH AB : 23.03.2018
BEBAUUNGSPLAN M-821
(östlich Pferdemarkt/westlich ZOB)
mit örtlichen Bauvorschriften
 ja nein
M. 1:1000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

(3) Zulässigkeit von Wohnungen
a) In den Kerngebieten MK 1 sind Wohnnutzungen nur dann zulässig, wenn im Rahmen eines Einzelanwerkes nachgewiesen wird, dass durch geeignete Gebäudestellung, schallschirmende Hindernisse und andere geeignete Maßnahmen vor den betroffenen Fassadenseiten Beurteilungspegel von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) sicher eingehalten werden können.
b) Bei Wohnnutzungen u. ä. in den Kerngebieten MK1 sowie bei den ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen ist gegenüber den Anforderungen an resultierende Schalldämm-Maße für Büroräume u. ähnl. ein entsprechendes für die Nacht gekennzeichneten Lärmpegelbereichen VI bis VII höheres Schalldämm-Maß erforderlich:
Lärmpegelbereich VI (*Aufenthaltsräume von Wohnungen*) erf. $R_{w,ext} = 50$ dB
Lärmpegelbereich VII (*Aufenthaltsräume von Wohnungen*) erf. $R_{w,ext} = 55$ dB

Sollte im Bereich der Lärmpegelbereiche VIII und IX die Einrichtung einer Betriebsleiterwohnung unausweichlich sein, so ist der erforderliche Schallschutz im Einzelfall detailliert nachzuweisen.
Dabei und ggf. alternativ zu den vorgenannten Maßnahmen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Wohnräumen zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 auf Grund der örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels nachts gemäß DIN 4109-2:2016-07 zu bestimmen.

Zusätzlich sind an allen Gebäudeaußenfassaden mit Fenstern von überwiegend zum Schließen geschaltgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Schalldämmung der Außenfassade nicht weiter verringern.
Beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen sind Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallschirmende Maßnahme kann die Anordnung der Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den lärmabgehörigen Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich genehmigt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche schallschirmende Maßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Beurteilungspegels um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tagsüber bewirken.

(4) Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zum Lärmschutz sind mit entsprechenden schalltechnischem Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zulässig.

§ 12
Sonstige Festsetzungen
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger zu belastenden Flächen dürfen nicht mit baulichen Anlagen bzw. Hochbauten überbaut werden. Eine Unterbauung mit Tiefgaragen und Nebenanlagen ist zulässig.

§ 13
Fassadengliederung
Hinweis:
Grundlage für die örtlichen Bauvorschriften §§ 13 und 14 ist das Gestaltungshandbuch (KAW, Rotterdam, Januar 2017)

§ 14
Abweichungen
Von diesen Festsetzungen nach § 13 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der optische Eindruck einer oben beschriebenen Fassadengliederung durch adäquate Farb- oder Materialwechsel erzielt wird.

§ 15
Stellplätze
(1) In den sonstigen Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 35 m² sind keine Stellplätze nachzuweisen.
(2) In den sonstigen Wohnungen mit einer Wohnfläche ab 35 m² sind je Wohnung 0,6 Stellplätze nachzuweisen.
Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 13 bis 15 dieser Satzung genannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt (§ 80 NBauO).

§ 17
Bisherige Festsetzungen
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes M-555 E treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 21.03.2018
gez. Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
L.S.

§ 18
Teilbereich B - Kompensationsfläche
M. 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2010 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

RECHTSVERBINDLICH AB : 23.03.2018
BEBAUUNGSPLAN M-821
(östlich Pferdemarkt/westlich ZOB)
mit örtlichen Bauvorschriften
 ja nein
M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

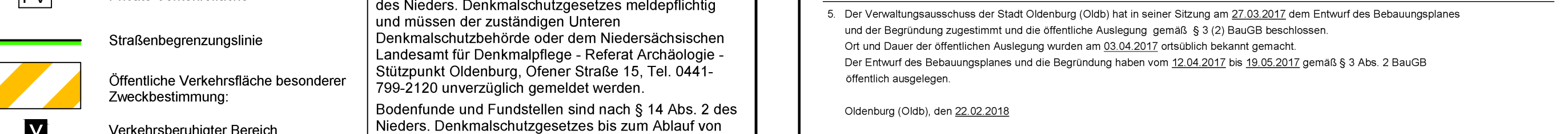
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
Kerngebiete
0,8 Grundflächenzahl
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
IV-XI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
a Abweichende Bauweise
G_{Hmin} = ... m Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß (GH = Gebäuhöhe)
G_{Hmax} = ... m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH = Gebäuhöhe)
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksflächen
nicht überbaubare Grundstücksflächen
OV Öffentliche Verkehrsfläche
PV Private Verkehrsfläche
PVB Straßengrenzungsline
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich
Parkfläche
Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung
Elektrizität
Gas
Abwasser (Pumpwerk)
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung der Flächen für Vorkerkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebäude oder Wand), Höhe = 20m
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen zugunsten der Allgemeinheit und Versorgungsträger
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

KENNZEICHNUNGEN
Lärmpegelbereiche gemäß der DIN 4109 für Büroräumungen
Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (Büroräumungen)
Lärmpegelbereiche gemäß der DIN 4109 für Schlafräume von Wohnungen und Betriebsleiterwohnungen
Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (Schlafräume)
LS Lärmschutz
Festgesetzter Höhenpunkt als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (s. Text, Fests. § 4)
4,65 Höhe in m über NNH (Normalhöhennull)
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erhöhte mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

HINWEISE
Denkmalschutz
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schliacke sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Otter Straße 15, Tel. 0441-799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
DIN Normen
Die innerhalb der Begründung bzw. in der Planzeichnung benannten einschlägigen DIN-Normen können im Planungsamt der Stadt Oldenburg eingesehen werden.
Kampfmittel
Auf den Flächen, auf denen bisher keine Bodensanierung stattgefunden hat, ist eine Kampfmittelsanierung vor Erschließung der jeweiligen Baugrundstücke zwingend erforderlich.
Immissionen durch den Bahnbetrieb
Im Nahbereich zur Bahnstrecke sind Erschütterungsimmissionen bedingt durch den Schienenverkehr nicht auszuschließen. Es sind daher notwendige Maßnahmen in den Gebäuden zur Vermeidung von Erschütterungen durchzuführen.
In unmittelbarer Nähe zu den Oberleitungsanlagen ist eine Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder besonders empfindlichen Geräten nicht auszuschließen. Im Kerngebiet MK 4 müssen erhöhte Risiken für besonders empfindliche Geräte durch geeignete bauliche Maßnahmen am Gebäude oder durch entsprechende Raumumkonzepte ausgeschlossen werden.
Altlasten
Das Plangebiet gehört zu zwei im Altlastenkataster der Stadt unter den Nummern 00.008 und 00.015 registrierten Altstandorten, die gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen zu sanieren sind.

1. Verwaltungsvermerke
Kartengrundlage: Gemarkung: Plan: „Oldenburg_8“ Maßstab: 1 : 1000
Erläuterungsvermerk: Die Verwendung für rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Herausgabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung zulässig (§ 5 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. 2003, Seite 5) am: 01.09.1997 Az.: „33956/NA.BEZ. 5/NA. 3470“
2. Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
2015
Die Planungsergebnisse entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bestmöglichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.04.2015). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinsam erwerdend. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist erwerdend möglich.
Oldenburg, den 18.02.2018
Dipl.-Ing. Helmut Wagner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Beratende Ingenieure
gez. H. Wagner AZ: 15-142-001
Unterschrift: L.S.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes M-821 wurde ausgearbeitet von
WAP Planungsgesellschaft mbH Geprüft durch die Stadt Oldenburg (Oldb)
Escherweg 1 20121 Oldenburg
gez. W. Steiner
Unterschrift
gez. Ch. Festerlen
Fachdezernent
gez. W. Wichterich
Amtsarbeiter
4. Die Verwaltungsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes M-821 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.
Oldenburg (Oldb), den 22.02.2018
gez. G. Nießen
Stadtbaurat
5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 04.05.2017 bis 16.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Oldenburg (Oldb), den 22.02.2018
gez. G. Nießen
Stadtbaurat
6. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.12.2017 in Sitzung § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 22.02.2018
gez. G. Nießen
Stadtbaurat
7. Der Bebauungsplan wird hermit ausgestellt.
Oldenburg (Oldb), den 21.03.2018
gez. Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
L.S.
8. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 BauGB am 23.03.2018 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Oldenburg (Oldb), den 01.04.2018
gez. Nießen
Unterschrift

STADT OLDENBURG (Oldb)
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung
ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB : 23.03.2018
BEBAUUNGSPLAN M-821
(östlich Pferdemarkt/westlich ZOB)
mit örtlichen Bauvorschriften
 ja nein
M. 1:1000